

Betriebsärztliche Betreuung Licht- und Schattenseiten

Dr. med. Wiete Hirschmann, Landesgewerbeärztin
Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Geschichtliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage
für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Unternehmen
Arbeitssicherheitsgesetz vom 12.12.1973

- mit Inkrafttreten des ASiG **1974**
 - Einbeziehung vor allem von **großen und mittleren Unternehmen**
mehr als der Hälfte der Beschäftigten der gewerblichen Wirtschaft
für Vollbetreuung fehlten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- zur Konkretisierung und Umsetzung
 - (VBG 122) / BGV A 6** - Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - (VBG 123) / BGV A 7** - Betriebsärzte
- Juni 1992 Fachaufsichtsschreiben des damaligen BMA
 - vor dem Hintergrund der EG-Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz“ –
 - Erweiterung - Betreuung auf alle Unternehmen ab **einem** Beschäftigten
 - Umsetzung - durch die einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Kritikpunkte an der BGV A 7

- **Nichtpraktikable Vorgaben für Kleinbetriebe (Einsatzzeiten)**
- **Regelungsvielfalt bei den Unternehmermodellen**
- **Enorme Einsatzzeitenunterschiede im BG-Vergleich bei gleichartigen Betrieben (z.B. Verwaltungen)**

Anforderungen an ein zukünftiges Betreuungskonzept

- 1. Bündelung der Vielfalt bestehender Betreuungsmodelle im Rahmen eines konzeptionellen Ansatzes für die Kleinbetriebsbetreuung**
- 2. Sicherstellung der Praktikabilität der Kleinstbetriebsbetreuung in Verbindung mit der Beseitigung nicht realisierbarer „Mini-Einsatzzeiten“**
- 3. Stärkere Ausrichtung der Betreuungskonzepte am realen Betreuungsbedarf der Unternehmen**
- 4. Vermeidung unbegründbarer Betreuungsunterschiede bei gleichartigen Unternehmen**

(Dipl.-Ing. Gerhard Strothotte in Die BG 07/04 S.363)

Die neue BGV A 2- Umsetzung des ASiG ?

Unternehmensgröße	Alternative Betreuung	Regelbetreuung
bis 10	(1) ja entsprechend der BG-Regelung	(3) ja Grundberatung, Anlassberatung durch Sifa / BA
11 bis 50	(2) ja entsprechend der BG-Regelung	(4) ja wie bisher
über 50	nein	(5) ja wie bisher

Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

- Unternehmen bis durchschnittlich 10 Beschäftigte (1)
- Unternehmen mit durchschnittlich 11 bis 50 Beschäftigten (2)

bestehend aus folgenden Maßnahmen des Unternehmers:

- **Teilnahme an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen**
(Umfang nach drei gefährdungsorientiert differenzierten Fallgruppen, von der zuständigen BG festgelegt).
- Problembewusstes Arbeitsschutzhandeln im betrieblichen Alltag.
- Identifizierung und Inanspruchnahme des betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratungsbedarfs auf der Grundlage von nachvollziehbaren Gefährdungsbeurteilungen

Regelbetreuung

Unternehmen bis durchschnittlich 10 Beschäftigte (3)

bestehend aus:

- **Grundbetreuung** durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, je nach Fallgruppe in Abständen von 1/3/5 Jahren und
- **Anlassbezogener Betreuung** durch Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit; Anlässe benennt die BG in der BGV A 2

Regelbetreuung

- **Unternehmen mit durchschnittlich 11 bis 50 Beschäftigten (4)**
- durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- im Regelfall auf der Grundlage der festgelegten Mindesteinsatzzeiten gemäß bestehender Regelung

Berufs- genossenschaft	Beschluss BG	Genehmigung BMWA	Inkrafttreten	Obergrenze Altern.Betreuung
Bergbau-BG	08.02.2005	21.02.2005	01.03.2005	Keine alternative Betr. (bei Nachfrage über BG 2)
Steinbruchs-BG	30.11.2004	08.12.2004	01.01.2005	50
BG der keramischen und Glasindustrie	01.07.2005			
BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	14.04.2005	17.05.2005	01.07.2005	30
Norddeutsche Metall- BG	03.06.2005	14.06.2005	01.07.2005	30
Süddeutsche Metall- BG	17.01.2005	02.02.2005	01.03.2005	30
BG Feinmechanik- Elektrotechnik	09.12.2004	14.01.2005	01.02.2005	50

Stand 20.07.2005

Berufs- genossenschaft	Beschluss BG	Genehmigung BMWA	Inkrafttreten	Obergrenze Altern. Betreuung
Chemie-BG	19.11.2004	29..11.2004	01.01.2005	50
Holz-BG	25.11.2004	08.12.2004	01.01.2005	50
BG Druck und Papier	18.11.2004	28.01.2005	01.02.2005	50
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	15.12.2004	17.12.2004	01.01.2005	10
Fleischerei-BG	09.06.2005	05.07.2005	01.08.2005	50
Großhandels- und Lagerei- BG	18.11.2004	16.12.2004	01.04.2005	1 – 10: Kompetenzzentrum 11 – 30: alt. Betreuung

Stand 20.07.2005

Berufs- genossenschaft	Beschluss BG	Genehmigung BMWA	Inkrafttreten	Obergrenze Altern. Betreuung
BG für den Einzelhandel	04.05.2005	02.06.2005	01.07.2005	50
Verwaltungs-BG	02.12.2004	02.12.2004	01.01.2005	25/40/50
BG Bahnen	07.12.2004	15.12.2004	01.01.2005	50
BG Fahrzeughaltungen und Binnenschifffahrt	17.11.2004	22.12.2004	01.01.2005	30
Landwirtschaftliche BG			01.01.2006	15
Gartenbau-BG			01.01.2006	40

Stand 20.07.2005

BGV A 2 – Anlage 3

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten

Pkt. Allgemeines

...

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist

Voraussetzung einer funktionierenden betriebsärztlichen Betreuung

- ◆ Engagement des Unternehmers
- ◆ Verständnis für den Arbeitsschutz – in allen seinen Bestandteilen
- ◆ Keine Reduzierung der betriebsärztlichen Betreuung auf die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Betriebsärztliche Betreuung

- Häufig nur auf die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen reduziert
- Die besondere Rolle des Betriebsarztes wird nicht erkannt
- **Betriebsarzt** – der einzige **Arzt**, der neben dem „Patienten“ auch die Arbeitsbedingungen kennt
- **Betriebsarzt** – der einzige **im Arbeitsschutz Beteiligte**, der neben den Arbeitsbedingungen auch den Gesundheitszustand der Beschäftigten kennt

Hilfe durch den Gesetzgeber

- **ASIG § 3 wird untersetzt durch die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Gefahrstoffverordnung/ Biostoffverordnung/GenTSV**

GefStoffV/BiostoffV

§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

**(1) Arbeitgeber hat für eine
angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge
zu sorgen**

**= umfasst die
zur Verhütung arbeitsbedingter
Gesundheitsgefahren erforderlichen
arbeitsmedizinischen Maßnahmen**

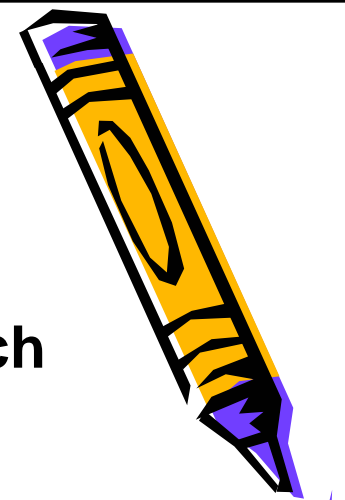
Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bzw. biolog. Arbeitsstoffen gehören dazu insbesondere:

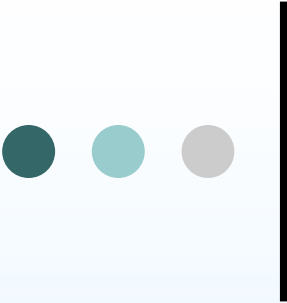
- ➡ **arbeitsmedizinische Beurteilung** spezifischer Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- ➡ **Aufklärung und Beratung der Beschäftigten** über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,
- ➡ **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten,
- ➡ **arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen** und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,
- ➡ **Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes** bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen/biologischen Arbeitsstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.

Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel:

- die **Begehung** oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt,
- die **arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten,**
- die **Beurteilung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse,**
- die **individuelle arbeitsmedizinische Beratung** und
- die **Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.**

Biomonitoring ist, soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte, vorhanden sind, **Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** (zusätzlich bei GefStoffV).





Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen (§15(3) GefStoffV/BiostoffV)

Er darf nur Ärzte beauftragen, die **Fachärzte für Arbeitsmedizin** sind oder die Zusatzbezeichnung "**Betriebsmedizin**" führen.

Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

GefStoffV/BiostoffV

§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(2) Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als

- ✿ **Erstuntersuchungen** vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
 - ✿ **Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen** während dieser Tätigkeit,
 - ✿ **Nachuntersuchungen bei Beendigung** dieser Tätigkeit,
 - ✿ **Nachuntersuchungen** bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 **auch nach** Beendigung der Beschäftigung, (zusätzlich bei GefStoffV)
 - ✿ Untersuchungen aus besonderem Anlass.
-

Pflichtuntersuchung:

Die Durchführung der Untersuchung ist die Voraussetzung für Beschäftigung und Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.

Angebotsuntersuchung:

Der Arbeitgeber hat das Angebot zu unterbreiten.

Freiwillige Untersuchung:

Der Beschäftigte ist berechtigt, sich untersuchen zu lassen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

„Freiwillig“

ASiG § 3 (1) 2.
ArbSchG § 11

BGV A 4 § 7
GUV-V A 4 § 7
VSG 1.2 § 9

ArbZG § 6 (3)
JArbSchG § 14 (6)

„Pflichtangebot“

- GefStoffV § 16 (3)
§ 16 (4)
- BiostoffV § 15a (2)
(5)

- BildscharbV § 6 (1)

- GesBergV § 2 (4)

„Pflichtuntersuchung“

- GefStoffV § 16 (1)
- BiostoffV § 15a (1)
- RöV § 37
- StrlSchV § 60
- DruckluftV § 10

BGV A 4 § 3
GUV-V A 4 § 3
VSG 1.2 § 6

- GesBergV § 2
- KlimaBergV § 12

Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

**= allgemein anerkannte Regeln der Arbeitsmedizin
- geben Hinweise für den untersuchenden Arzt -
sind aber keine Rechtsnorm**

Beispiel:

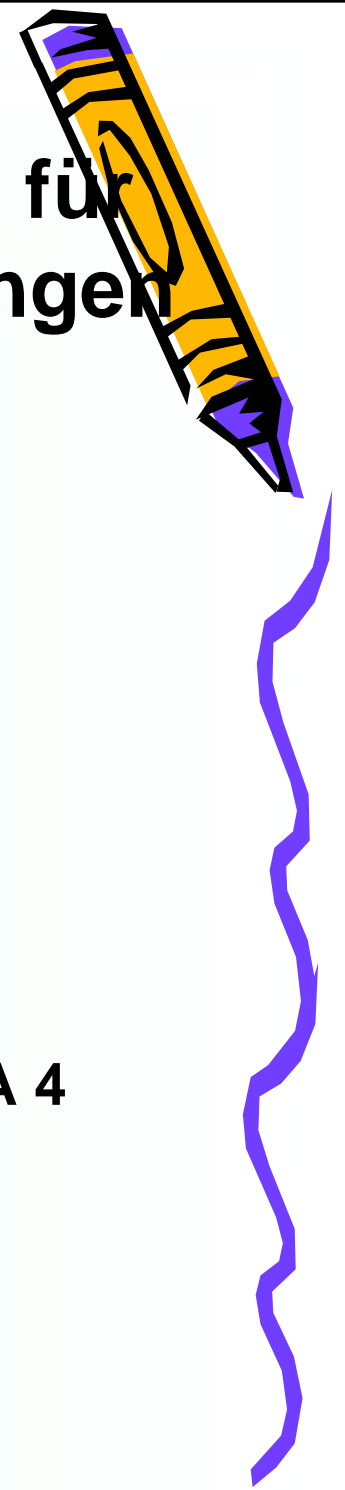
Problematik Feuchtarbeit:

Ist eine G 24 – Untersuchung

- Pflichtuntersuchung oder**
- Angebotsuntersuchung**

Bis 31.12.2004 = keine rechtliche Verbindlichkeit nach BGV A 4

**Seit 01.01.2005 = nur nach Gefährdungsbeurteilung
Aussage über die Notwendigkeit einer
Angebots- oder Pflichtuntersuchung**



Ärztliche Bescheinigung im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung

- **Pflichtuntersuchung:**

- schriftliche Bescheinigung geht direkt an den Arbeitgeber

- **Angebotsuntersuchung:**

- schriftliche Bescheinigung zu Händen des Beschäftigten

- **Freiwillige Untersuchung:**

- schriftliche Bescheinigung zu Händen des Beschäftigten
- Beratung des Beschäftigten – eine Bescheinigung auf Verlangen des Beschäftigten

Vorsorgekartei

- **Arbeitgeberpflicht zum Führen der Vorsorgekartei**
 - § 15 (5) GefStoffV/BiostoffV
 - § 11 (1) BGV A 4/GUV-V A 4
 - § 13 (1) VSG 1.2

 - AG hat Vorsorgekartei bis zum Ende des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren
 - danach dem Beschäftigten/Versicherten auszuhändigen
 - AG hat Kopie wie Personalunterlagen aufzubewahren